

Az.: 3 A 478/24
6 K 498/22 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Aufenthaltsrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 26. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. August 2024 - 6 K 498/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2.) oder der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) gegeben sind.
- 2 1. Die Klägerin wendet sich gegen die Abweisung ihrer Klage durch das Verwaltungsgericht, mit der sie die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt hat.
- 3 Die Klägerin, eine Staatsangehörige, reiste am ... Juni 2017 in die Bundesrepublik ein und heiratete hier am ... August 2017 einen deutschen Staatsangehörigen. Daraufhin erteilte ihr der Beklagte eine bis zum... August 2020 befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Klägerin und ihr Mann bekamen 2018 einen gemeinsamen Sohn.
- 4 Mit Bescheid vom 21. August 2017 verpflichtete der Beklagte die Klägerin zur Teilnahme an einem Integrationskurs vom 3. März bis 27. August 2018. Die Klägerin nahm an dem Kurs teil, fehlte dabei 66 Stunden unentschuldigt. Die Abschlussprüfung bestand sie nicht.
- 5 Ihren Antrag vom 20. Juli 2020 auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lehnte der Beklagte nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 18. März 2021 ab. Zur Begründung verwies er darauf, dass sie den für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis notwendigen Sprachnachweis B1 nicht erbracht habe. Sie habe den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen und ihre Fehlzeiten nicht hinreichend entschuldigt. Hierfür reiche die Betreuung ihres Sohnes nicht aus.
- 6 Mit ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch verwies die Klägerin darauf, aufgrund von Krankheit und Schwangerschaftsbeschwerden nicht in der Lage gewesen zu sein, ununterbrochen an dem Kurs teilzunehmen. Zudem sei ein Nachweis der Deutschkenntnisse entbehrlich, da

ein Härtefall vorliege. Sie lerne mit ihrem deutschen Ehemann schon im Alltag Deutsch, organisiere den Haushalt allein, wenn ihr Mann in der Woche auf Montage sei, und kümmere sich dann auch allein um ihren Sohn.

- 7 Ihren Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 1. März 2022 zurück. Die unentschuldigten Fehlstunden seien nicht erheblich und bedürften deshalb keiner Entschuldigung. Entscheidend sei hingegen, dass die Klägerin nicht über das erforderliche Sprachniveau verfüge. Ihr Vortrag zum Spracherwerb sei widersprüchlich, da sie angebe, im Alltag die Sprache zu lernen, zugleich aber darauf verweise, dass ihr Mann über die Woche nicht anwesend sei. Die Erziehung eines gesunden Kindes könne eine Anwendung der Härtefallregelung nicht rechtfertigen.
- 8 Zu der hiergegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht am 12. Februar 2024 mündlich verhandelt. In dem Protokoll hierzu hat es festgehalten: „Es wird deutlich, dass die Klägerin zumindest die Alltagskommunikation, vermutlich ein (meint: auf) A-Niveau, erfüllt. Ob tatsächlich das B1-Niveau erreicht ist, kann nicht abschließend festgestellt werden. Auf Vorschlag des Gerichts einigen sich die Beteiligten im Rahmen einer Zwischenlösung dahingehend, dass die Klägerin nochmal allein, ohne Begleitung ihres Mannes und ohne Begleitung eines Dolmetschers, einen Termin bei dem Beklagten wahrnimmt, in dem ihre Sprachkenntnisse abgeprüft werden. Der Beklagte wird nach Durchführung dieses Termins eine Stellungnahme zu Gericht übersenden.“
- 9 Mit Schreiben vom 18. März 2024 hat der Beklagte mitgeteilt, dass die Klägerin bei ihm einen aktuellen Einstufungstest des Sprachniveaus B1 absolviert habe. Dabei habe die Klägerin bereits Probleme gehabt, die verschiedenen Aufgabenstellungen zu verstehen. Auch im Übrigen hätten sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der deutschen Sprache in Schriftform gezeigt. Insgesamt seien bei dem Test 48 Punkte zu erreichen gewesen. Von null bis 19 Punkte sei die erste Hälfte des B1-Niveaus erreicht. Von 20 bis 39 Punkten sei das Niveau der zweiten Hälfte erreicht. Bei einer Punktzahl von 40 bis 48 Punkten liege das Sprachniveau B1 vor. Die Klägerin habe im Test am 5. März 2024 insgesamt zehn Punkte erreicht. Dieses Ergebnis liege deutlich unter der für den Nachweis des Sprachniveaus B1 erforderlichen Mindestpunktzahl.
- 10 Nach Anhörung der Klägerin hat das Verwaltungsgericht ihre Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen und dies wie folgt begründet:
- 11 Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei sowohl nach § 9 AufenthG als auch nach § 28 Abs. 2 AufenthG, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der

deutschen Sprache verfüge. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprächen nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 11 AufenthG dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie lägen vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinde und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsniveau entsprechendes Gespräch geführt werden könne. Dazu gehöre auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben könne. Den Nachweis erbringe er gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sowie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses. Die erforderlichen Sprachkenntnisse könnten aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

- 12 Die Klägerin erfülle diese Voraussetzungen nicht. Sie habe den Integrationskurs ohne Erfolg beendet. Auch in anderer Weise habe sie nicht nachgewiesen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfüge. Vielmehr dränge sich nach dem Ergebnis des am 5. März 2024 in den Räumen des Beklagten durchgeführten Tests, welches sehr weit von der Bestehensgrenze entfernt gewesen sei, auf, dass sie (noch) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge. Soweit die Klägerin Gegenteiliges behauptete, handele es sich um eine reine Selbsteinschätzung, durch die der erforderliche Nachweis der Sprachkenntnisse nicht geführt werden könne.
- 13 Des Weiteren erfülle die Klägerin nicht die Voraussetzungen, unter denen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG sowie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausnahmsweise von der Erfüllung der Sprachkenntnisse abgesehen werden könne. Danach könne zur Vermeidung einer Härte von dieser Voraussetzung abgesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe der Gesetzgeber hier an Fälle gedacht, in denen die Betroffenen z. B. trotz verstärkter Bemühungen die Anforderungen unverschuldet nicht erfüllen könnten. Nach diesen Maßstäben stellten die Erziehung eigener Kinder und auch die Sorge für Kinder im Vorschulalter für sich genommen keine Umstände dar, die eine Härte in diesem Sinne begründen könnten. Gleiches gelte auch für den Fall einer ungünstigen Verkehrsanbindung zum nächsten Kursort.
- 14 Eine solche Härte ergebe sich zudem auch nicht aus einer Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Falls, einschließlich der werktäglichen berufsbedingten Abwesenheit des Ehemanns der Klägerin und des Umstands, dass sie nach ihrem Vorbringen in ihrem Heimatland keine mit der deutschen Schulausbildung vergleichbare Schulbildung erhalten habe. Denn wie sie selbst vortrage, müsse der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zwingend

durch die erfolgreiche Absolvierung eines Integrationskurses geführt werden. Somit stehe ihr auch in der Zukunft die Möglichkeit offen, ihre Deutschkenntnisse zu trainieren und im Anschluss bei dem Beklagten oder einem externen Anbieter einen neuen Sprachtest zu absolvieren. Es sei nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Klägerin sich auf diesem Weg, der mit der Betreuung ihres halbtags im Kindergarten betreuten Kindes nicht in Konflikt stehe, intensiv um eine Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse bemüht habe. Ohne solche intensiven Bemühungen sei eine Härte i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verneinen, da andernfalls das zentrale Ziel des Spracherfordernisses, durch den Erwerb der Sprachkenntnisse eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Integration zu schaffen, leerlaufen würde.

- 15 2. Die von der Klägerin hiergegen geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor.
- 16 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 17 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 18 Sie trägt hierzu mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2024 vor: Ihrer Einschätzung nach verfüge sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese erreichten zwar nicht das Niveau B1. Dieses Niveau müsse jedoch auch nicht zwingend für eine Niederlassungserlaubnis erreicht werden. In der mündlichen Verhandlung habe sich gezeigt, dass sie „sehr wohl über eine Alltagskommunikation verfügt.“ Daraufhin sei eine erneute Sprachprüfung beim Beklagten vereinbart worden. Dass in diesem Termin eine Sprachprüfung entsprechend dem B1-Niveau durchgeführt werde, sei nicht abgesprochen gewesen. Dies habe die Klägerin überrumpelt.

Zudem habe sie, wenn auch nicht erfolgreich, an einem Integrationskurs teilgenommen. Des-
sen erfolgreicher Abschluss sei ebenso wenig wie ein erfolgreicher Abschluss einer Sprach-
prüfung auf B1-Niveau Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Dies
werde vom Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung verkannt. Zudem könne bei Vorliegen
einer Härte ausnahmsweise von der Erfüllung der Sprachkenntnisse abgesehen werden.
Hierzu habe sie bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass sie einen Sprachkurs organisieren
müsse, der mit den Kita-Zeiten vereinbar sei, und dass sie auf öffentliche Verkehrsmittel an-
gewiesen sei und diese bei ihr auf dem Land nur eingeschränkt verfügbar seien. Sie lebe hier
mit ihrem Mann und Kind, ohne Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, so dass für sie zur
Vermeidung einer Härte die vorhandenen Sprachkenntnisse als ausreichend angesehen wer-
den könnten.

- 19 Mit dieser Rüge dringt die Klägerin nicht durch:
- 20 Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist dem Ausländer in der Regel eine Niederlassungser-
laubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre
Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsinter-
esse besteht und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Ab-
satz 2 Satz 2 bis 5 AufenthG gilt entsprechend (§ 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Hierzu hat das
Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass ausreichende Kenntnisse der deut-
schen Sprache nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 11 AufenthG dem Niveau B1 des
Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entsprechen. Diesen Nachweis erbringt der
Antragsteller in der Regel, in dem er gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG einen Integrationskurs
mit Erfolg absolviert. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht insoweit festgestellt, dass die Klä-
gerin keinen erfolgreichen Integrationskurs nachweisen kann und es nicht darauf ankommt,
ob sie selbst der Auffassung ist, über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen.
- 21 Anders als mit dem Zulassungsvorbringen behauptet, hat das Verwaltungsgericht nicht die
Auffassung vertreten, dass ein erfolgreicher Integrationskurs oder der erfolgreiche Abschluss
einer Sprachprüfung auf dem Niveau B1 zwingende Voraussetzung für die Annahme ausrei-
chender Sprachkenntnisse ist. Vielmehr hat es ausdrücklich ausgeführt (UA S. 5), dass die
erforderlichen Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen werden könnten. Hier-
von ausgehend ist es zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin die erforderlichen
Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen habe. Zur Begründung hat es sich darauf gestützt, dass
die Klägerin bei dem Sprachtest vom 5. März 2024 sehr weit von der Bestehensgrenze entfernt
gelegen habe. Hierzu hat es Bezug auf das Testergebnis genommen, wonach die Klägerin
zehn Punkte erreicht hatte. Möglich war die Vergabe von 48 Punkten und eine Zuerkennung

des Sprachniveaus B1 ab dem Erreichen von 40 Punkten. Mit dieser überzeugenden Begründung setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander, so dass die Beschwerde insoweit schon mangels Darlegung ernstlicher Zweifel ohne Erfolg bleiben muss.

- 22 Die Rüge der Klägerin, die Durchführung einer Sprachprüfung auf dem Niveau B1 beim Beklagten sei für sie überraschend gewesen, kann nicht überzeugen. Denn der Beklagte hat in seinem Einladungsschreiben vom 20. Februar 2024 ausdrücklich mitgeteilt, dass in diesem Termin „ein Einstufungstest des Sprachniveaus B1 durchgeführt“ werde. Die Umsetzung dieser Ankündigung im Termin vom 5. März 2024 kann deshalb für die Klägerin schwerlich überraschend gewesen sein.
- 23 Auch die Rüge der Klägerin, zur Vermeidung einer Härte müsse von der Erfüllung der Sprachkenntnisse abgesehen werden, da sie wegen der werktäglichen Abwesenheit ihres Mannes selbst einen Sprachkurs „organisieren“ müsse, der sich in die Kita-Zeiten einfüge, greift nicht durch. Denn das Verwaltungsgericht hat zu diesem bereits erstinstanzlich vorgetragenen Gesichtspunkt zutreffend darauf hingewiesen, dass ihr auch von ihrer Wohnung aus die Möglichkeit zur Verfügung steht, zunächst mit Hilfe einer Sprachlern-App oder eines Online-Sprachkurses ihre Deutschkenntnisse zu trainieren und im Anschluss hieran einen erneuten Sprachtest zu absolvieren. Mit dieser Begründung setzt sich die Klägerin nicht auseinander, so dass es auch hierzu an einer Darlegung von ernstlichen Zweifeln fehlt.
- 24 Die Klägerin lässt es insoweit insbesondere auch an Ausführungen zu der entscheidungstragenden Auffassung des Verwaltungsgerichts fehlen, es sei nicht ansatzweise ersichtlich, dass sie sich auf dem genannten Wege intensiv um eine Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse bemüht habe, und ohne solche intensiven Bemühungen sei das Vorliegen einer Härte i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verneinen. Auch dieses Unterlassen der Klägerin steht der Annahme von ernstlichen Zweifeln entgegen. Allein die fehlende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist nicht geeignet, die Annahme einer besonderen Härte zu rechtfertigen.
- 25 3. Auch die von der Klägerin geltend gemachten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind nicht erkennbar.
- 26 Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2023 - 3 A 161/22 -, juris Rn. 20 m. w. N.).

- 27 Die Klägerin führt hierzu an, dass eine besondere Schwierigkeit vorliege, da die Entscheidung durch den Einzelrichter ergangen sei, die Sache aber besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise.
- 28 Damit sind solche Schwierigkeiten nicht dargetan. Es fehlt bereits an einer Darlegung von Umständen, aus denen sich diese ergeben sollen. Ihr Vorliegen drängt sich auch nicht auf. Vielmehr handelt es sich hier um eine Streitigkeit, die allenfalls eine durchschnittliche Schwierigkeit aufweist.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 30 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und entspricht der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel